

SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

Newsletter 2

Bekanntgabe des geplanten Abstimmungsverhaltens der SdK

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anschluss an unserem letzten Newsletter 1 vom 21. September 2015 zu der Anleihegläubigerversammlung der Singulus Technologies AG (im Folgenden: Singulus) am 8. Oktober 2015, möchten wir Ihnen nunmehr das geplante Abstimmverhalten der SdK bekanntgeben und begründen.

Tagesordnung und geplantes Abstimmungsverhalten der SdK

Hierzu stellen wir Ihnen im Folgenden den jeweiligen Tagesordnungspunkt vor und schließen hieran unser geplantes Votum mit Begründung an. Die Tagesordnung finden Sie weiterhin auf unserer Internetseite unter dem nachfolgenden Link <http://www.sdk.org/singulus-technologies-ag/>.

TOP 1. Bericht des Vorstands der SINGULUS TECHNOLOGIES AG über den Stand der Geschäftsentwicklung

(Keine Beschlussfassung erforderlich.)

TOP 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Gläubigerversammlung und Mehrheitserfordernisse

(Keine Beschlussfassung erforderlich.)

TOP 3. Beschlussfassung über die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters für alle Anleihegläubiger

Die Emittentin schlägt vor die One Square Advisory Services GmbH zum gemeinsamen Vertreter aller Anleihegläubiger zu bestellen. Mit der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt soll zugleich über die Aufgaben und Befugnisse, die Vergütung sowie die Haftung des gemeinsamen Vertreters beschlossen werden.

- Geplantes Abstimmungsverhalten der SdK: Zustimmung

Begründung: Durch die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters würde der weitere Verfahrensablauf, insbesondere auch für die Anleihegläubiger, vereinfacht und die Anleihegläubiger erhalten im weiteren Verlauf des Verfahrens eine gebündelte Stimme für ihre Interessenvertretung. Die vorgeschlagene One Square Advisory Services GmbH ist unseres Erachtens kompetent und erfahren und kann somit das Mandat im Sinne der Anleihe-

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Dipl.-Kfm.
Hansgeorg Martius

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

gläubiger erfüllen. Die gleichzeitige Entscheidung über die Aufgaben, Befugnisse, die Vergütung und die Haftung ist üblich.

TOP 4. Beschlussfassung über einen vorübergehenden Verzicht auf ein etwaiges Kündigungsrecht gemäß § 7 (a) (vi) (B) 2. Halbsatz der Anleihebedingungen

Die Emittentin schlägt im Wesentlichen vor, dass die Anleihegläubiger vorübergehend, bis einschließlich zum 31. Dezember 2016, auf ein Kündigungsrecht verzichten, welches sich aufgrund des Anbietens oder Treffens einer allgemeinen Schuldenregelung zu Gunsten der Gläubiger ergeben könnte. Dieses Kündigungsrecht ist in den Anleihebedingungen geregelt.

- Geplantes Abstimmungsverhalten der SdK: Ablehnung

Begründung: Ob ein Verzicht im Rahmen einer Restrukturierung überhaupt erforderlich ist, ob es überhaupt einen Restrukturierungsbedarf, und falls ja, in welcher Form und in welchem Umfang bedarf, ist angesichts der vom Unternehmen veröffentlichten Halbjahreszahlen, nach der Liquidität zur Verfügung steht und die Gesellschaft über eine Ermächtigung zum Rückkauf von Schuldverschreibungen bis zu €7,00 Mio. verfügt von außen schlicht nicht seriös zu beantworten, nachdem noch nicht einmal ein Konzept vorliegt.

Die SdK regt daher an/schlägt vor, dem gemeinsamen Vertreter eine entsprechende Ermächtigung zur Vereinbarung eines Kündigungsverzichts zu erteilen.

Damit kann derjenige, der unmittelbar in die Verhandlungen einbezogen ist und Informationen aus erster Hand hat, direkt und unmittelbar entscheiden, ob und wenn dies erforderlich ist.

TOP 5. Beschlussfassung über einen vorübergehenden Verzicht auf ein etwaiges Kündigungsrecht gemäß § 490 BGB

Die Emittentin schlägt im Wesentlichen vor, dass die Anleihegläubiger vorübergehend, bis einschließlich zum 31. Dezember 2016, auf ein Kündigungsrecht wegen einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse der Emittentin nach § 490 BGB verzichten.

- Geplantes Abstimmungsverhalten der SdK: Ablehnung

Begründung: Zur Begründung darf auf TOP 4 verwiesen werden. Auch hier wird vorgeschlagen/angeregt, dass dem gemeinsamen Vertreter eine entsprechende Ermächtigung eingeräumt wird.

TOP 6. Beschlussfassung über die weitere Ermächtigung und Bevollmächtigung des nach Tagesordnungspunkt Nr. 3 bestellten Gemeinsamen Vertreters, die Rechte der Anleihegläubiger geltend zu machen

Die Emittentin schlägt im Wesentlichen vor, den gemeinsamen Vertreter zu ermächtigen und zu bevollmächtigen Rechte der Anleihegläubiger geltend zu machen. Insbesondere soll er mit Wirkung für und gegen alle Anleihegläubiger berechtigt werden:

- a) über die Stundung der am 23. März 2016 fällig werdenden Zinsansprüche unter der Anleihe bis spätestens zum Fälligkeitstermin gemäß § 4 (a) der Anleihebedingungen – das heißt bis 23. März 2017 – nach eigenem Ermessen zu entscheiden;
- b) der ausschließlichen Ausübung von Kündigungsrechten der Anleihegläubiger;
- c) dem vorübergehenden Verzicht auf Kündigungsrechte der Anleihegläubiger aus den Anleihebedingungen und/oder aus wichtigem Grund, insbesondere wegen einer etwaigen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse der Emittentin, bis zum 31. Dezember 2016, soweit rechtlich zulässig.

- Geplantes Abstimmungsverhalten der SdK: Ablehnung

Begründung: Mit diesem Beschlussvorschlag sind ganz erhebliche Einschnitte in die Rechte der Anleihegläubiger verbunden. Sollte dieser Beschluss gefasst werden, wird der gemeinsame Vertreter, nach unserem Verständnis, umfassend berechtigt, sämtliche Rechte der Anleihegläubiger geltend zu machen. Die Anleihegläubiger haben dann nach unserer Meinung keine Möglichkeit mehr, mit Beschlussfassungen in das Verfahren einzugreifen. Zwar bedeutet dies nicht zwangsläufig, dass damit Nachteile für die Anleihegläubiger verbunden sind. Nach den der SdK vorliegenden Informationen wird jedoch über das Sanierungskonzept erst auf einer kommenden Anleihegläubigerversammlung abgestimmt werden. Die SdK möchte hier auch weiterhin die Möglichkeit haben, eigenständige Entscheidungen über das weitere Sanierungs-Vorgehen treffen zu können.

Insbesondere den Beschlussvorschlag zu lit. b) (Ausübung von Kündigungsrechten nur durch gemeinsamen Vertreter) betrachtet die SdK kritisch. Wird dieser Beschluss gefasst, verlieren, nach unserer Rechtsauffassung, die Anleihegläubiger die Möglichkeit – sämtliche – Kündigungsrechte persönlich auszuüben, und dies dauerhaft.

TOP 7. Beschlussfassung über die Neufassung von § 12 (e) der Anleihebedingungen

Neufassung der Regelung über den Nachweis zur Berechtigung der Teilnahme an Abstimmungen

- Geplantes Abstimmungsverhalten der SdK: Zustimmung

Begründung: Die vorgeschlagene Neufassung bereinigt die komplizierte Verweisung auf § 14d der Anleihebedingungen und benennt und vereinfacht die erforderlichen Nachweise. Das macht das Regelwerk transparenter und die Teilnahme einfacher, was seitens der SdK begrüßt wird.

TOP 8. Beschlussfassung über die weitere Ermächtigung und Bevollmächtigung des nach Tagesordnungspunkt Nr. 3 bestellten Gemeinsamen Vertreters betreffend die Umsetzung und den Vollzug der Beschlüsse der Anleihegläubiger gemäß Tagesordnungspunkten 3. und 7.

Die Emittentin schlägt im Wesentlichen vor, den gemeinsamen Vertreter zu berechtigen die Anleihegläubiger bei sämtlichen Maßnahmen, Handlungen und Erklärungen zu vertreten, die zur Umsetzung der Tagesordnungspunkte 3. und 7. erforderlich sind.

- Geplantes Abstimmungsverhalten der SdK: Zustimmung

Begründung: Da die SdK die zugrundeliegenden Beschlüsse TOP 3 und TOP 7 für zustimmungsfähig hält die SdK den Beschlussvorschlag für zustimmungsfähig, um letztlich eine erfolgreiche Umsetzung der Beschlusspunkte zu fördern.

Allerdings ist es auf der Versammlung erklärungsbedürftig, warum es in Anbetracht der konkreten und doch eher engen Beschlussgegenstände der TOP 3 und 7 einer weiten Auslegung bedarf und was es mit der Formulierung auf sich hat, dass die Anleihegläubiger zur selbständigen Geltendmachung der Rechte nicht ermächtigt seien, da es bei diesen TOPs um die Ausübung von Rechten der Anleihegläubiger gar nicht, sondern allenfalls um deren Voraussetzungen.

TOP 9. Beschlussfassung über die weitere Ermächtigung und Bevollmächtigung des nach Tagesordnungspunkt Nr. 3 bestellten Gemeinsamen Vertreters betreffend die Umsetzung und den Vollzug der Beschlüsse der Anleihegläubiger gemäß Tagesordnungspunkten 4., 5. und 6.

Die Emittentin schlägt im Wesentlichen vor, den gemeinsamen Vertreter zu berechtigen die Anleihegläubiger bei sämtlichen Maßnahmen, Handlungen und Erklärungen zu vertreten, die zur Umsetzung der Tagesordnungspunkte 4., 5. und 6. erforderlich sind.

- Geplantes Abstimmungsverhalten der SdK: Ablehnung

Begründung: Da die SdK die zugrundeliegenden Beschlussvorschläge für nicht zustimmungsfähig hält (vergleiche oben), lehnt sie den hierauf aufbauenden Beschlussvorschlag ab.

Auf der Anleihegläubigerversammlung kann aus sachlichen Gründen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen von oben genanntem Abstimmungsverhalten abgewichen werden.

Sollten Sie noch Rückfragen in Bezug auf die Gläubigerversammlung haben, so stehen wir Ihnen unter info@sdk.org gerne zur Verfügung. Unseren Mitgliedern stehen wir darüber hinaus auch gerne für generelle Anfragen in Bezug auf das Insolvenzverfahren unter info@sdk.org oder unter 089 / 2020846-0 zur Verfügung.

München, den 30. September 2015
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

Hinweis: Die SdK hält Anleihen der Singulus Technologies AG!